

Amtliche Mitteilungen

Datum 23. August 2016

Nr. 69/2016

Inhalt:

**Ordnung
des Siegener Mittelstandsinstituts
(SMI)
der Fakultät III –
Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und
Wirtschaftsrecht

der
Universität Siegen**

Vom 15. August 2016

**Ordnung
des Siegener Mittelstandsinstituts
(SMI)
der Fakultät III –
Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und
Wirtschaftsrecht

der
Universität Siegen**

Vom 15. August 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) i.V.m. § 13 der Fakultätsordnung der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen vom 13. September 2011 (Amtliche Mitteilungen 28/2011), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät III Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen vom 13. August 2015 (Amtliche Mitteilungen 101/2015) hat die Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Das Institut führt den Namen „Siegener Mittelstandsinstitut (SMI)“.
- (2) Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät III - Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen gemäß § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG).

§ 2

Aufgaben

- (1) Eingebunden in ein breiteres Netzwerk von Kooperationspartnern, soll das Institut öffentlich geförderte mittelstandsbezogene Forschungsprojekte durchführen und für die Unternehmen der Region einen wichtigen Ansprechpartner für Managementfragen darstellen. Unternehmen sollen hier Unterstützung bei betriebswirtschaftlichen Fragestellungen erhalten.
- (2) Der Austausch mit den Unternehmen dient der empirischen Fundierung der betriebswirtschaftlichen Forschung der Fakultät III - Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen. Das Institut ist offen für die Beteiligung aller Lehrstühle der Fakultät. Über die Kooperation der Fakultät III - Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht hinaus ist auch eine projektbezogene Zusammenarbeit mit Lehrstühlen anderer Fakultäten und Hochschulen denkbar und erwünscht.
- (3) Zweck des Instituts ist insbesondere die Koordination von Aktivitäten von Mitgliedern der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht auf dem Gebiet von Lehre und Forschung in der auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ausgerichteten Betriebswirtschaftslehre.
- (4) Die Kontakte zu in- und ausländischen Wissenschaftseinrichtungen sowie den Unternehmen der Region sollen durch regelmäßige Veranstaltungen (Seminare, Workshops, Symposien) verstärkt werden.
- (5) Über den Stand der Arbeiten am Institut sollen Publikationen und ein jährlicher Rechenschaftsbericht Auskunft geben.

§ 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Sachmittel

- (1) Über die von der Hochschule oder Drittmittelgebern dem Institut zugewiesenen Mittel für Personalstellen und Sachausgaben entscheidet der Vorstand des Instituts. Die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer oder eine andere Person, die die Mittel eingeworben hat, besitzt ein Vorschlagsrecht für deren Verwendung.
- (2) Die auf Drittmittel projektbezogen eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen die Projekte eigenverantwortlich bearbeiten und werden hierin von dem Vorstand und der Geschäftsführung unterstützt. Zu den Aufgaben einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zählt auch die Einwerbung weiterer Drittmittelprojekte, um hierdurch die finanzielle Basis und ein gesundes Wachstum des Instituts zu sichern.
- (3) Jedes Forschungsprojekt wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Universität Siegen geleitet. Die Projektleiterin oder der Projektleiter trifft die notwendigen Maßnahmen, damit das jeweilige Projekt im vorgesehenen Zeitraum abgeschlossen werden kann. Der erfolgreiche Abschluss eines Forschungsprojektes wird durch Vorlage eines in der Regel zur Veröffentlichung vorgesehenen Abschlussberichts dokumentiert.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Instituts sind Mitglieder der Universität Siegen, die Aufgaben im Sinne des § 2 dieser Ordnung wahrnehmen und dem Institut durch eine schriftliche Erklärung beitreten und – soweit sie in diese Aktivitäten einbezogen sind – deren wissenschaftliche und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Kooptierte Mitglieder des Instituts sind auch alle Mitglieder des Förderkreises und des sich hieraus konstituierenden Kuratoriums sowie ehemalige Vorstandsmitglieder auf Antrag des Vorstands mit Zustimmung des Kuratoriums.

§ 5

Organe und Gremien

Organe des Instituts sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Geschäftsführung,
- c) das Kuratorium.

Ein Förderkreis unterstützt das Institut.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der sich mehrheitlich aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät III - Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht zusammensetzt.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alle zwei Jahre durch das Kuratorium des Instituts. Der Vorstand kann aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählen. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund ist möglich auf Basis einer Zweidrittelmehrheit einer Versammlung, die sich aus allen Mitgliedern des Vorstandes und des Kuratoriums zusammensetzt.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Zusätzliche Sitzungen können in dringenden Fällen anberaumt werden. Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (4) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen und nicht bis zur nächsten Sitzung des Vorstandes aufgeschoben werden können, sind von allen Vorstandsmitgliedern im schriftlichen Umlaufverfahren zu entscheiden. Auch hier ist eine einfache Mehrheit ausreichend.
- (5) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entscheidung in Personalangelegenheiten,
 - Außenvertretung des Instituts,
 - Qualitätskontrolle der Projektarbeiten,
 - Einwerbung von Drittmitteln,
 - Festlegung einer Benutzungsordnung für die Einrichtungen des Instituts.

§ 7

Die Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegen folgende Aufgaben:

- (1) Sie vertritt das Institut in Abstimmung mit der Vorstandsvorsitzenden oder dem Vorstandsvorsitzenden nach innen und außen und ist für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts verantwortlich.
- (2) Sie führt die Beschlüsse des Vorstands aus und hat die Aufsicht über die Bediensteten.
- (3) Sie wirkt mit bei der Einstellung von Personal.
- (4) Sie bereitet zusammen mit dem Vorstand den jährlichen Rechenschaftsbericht an die Kuratoren vor.

§ 8

Der Förderkreis

- (1) Der Förderkreis des Instituts wird gebildet aus interessierten beitragspflichtigen Unternehmen der Region.
- (2) Der Förderkreis verbreitert die finanzielle Basis des Instituts.

§ 9

Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium wird zum einen durch die Entsendung von Mitgliedern aus dem Förderkreis des Instituts gebildet.
- (2) Zum anderen soll auch der Träger des Instituts, die Universität Siegen, angemessen im Kuratorium vertreten sein.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand gewählt.
- (4) Das Kuratorium soll neben der Setzung von Impulsen in seiner beratenden Funktion auch Aufsichtsaufgaben wahrnehmen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung der Institutsfinanzen, der Durchführung einer ordnungsgemäßen Buchführung und der bestimmungsgemäßen Mittelverwendung. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Hochschule bleiben unberührt.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen den Vorstand des Instituts und sind bei Änderungen der Institutsordnung stimmberechtigt.

§ 10

Entgelt für Beratungsdienstleistungen

- (1) Für eine in Anspruch genommene Beratungsdienstleistung ist von den Unternehmen ein Honorar zu entrichten. Die Höhe des Entgelts wird in Form von Tagessätzen vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Unternehmen, die im „Artur-Woll-Haus“ angesiedelt sind, erhalten durch das Institut eine unentgeltliche Beratung bei strategischen Managemententscheidungen. Zu diesen Beratungsdienstleistungen zählt insbesondere die Begleitung von Unternehmen in ihrer Gründungsphase (kaufmännische Prüfung des Gründungsvorhabens, Erstellung von Businessplänen etc.) und nach ihrer Gründung (Gestaltung des Produktions-, Umwelt- und Qualitätsmanagements sowie der Kostenrechnung und des Controllings). Überschreiten die Beratungsdienstleistungen den Aufwand von fünf Manntagen, so werden darüber hinausgehende Leistungen mit einem vergünstigten Tagessatz abgerechnet.

§ 11

Versammlung des Kuratoriums und des Vorstandes

- (1) Das Kuratorium tritt einmal jährlich zusammen und prüft die Institutsfinanzen und die ordnungsmäßige Buchführung des Instituts. Der Vorstand steht in dieser Versammlung für Erläuterungen zur Verfügung.
- (2) Alle zwei Jahre wählen die Mitglieder des Kuratoriums den Vorstand für jeweils zwei Jahre. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der zwei Jahre zurücktreten, so wählt das Kuratorium ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ende der laufenden Amtszeit des bereits eingesetzten Vorstandes.
- (3) Bei der Versammlung des Kuratoriums und des Vorstandes werden Änderungen der Institutsordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Stimmberechtigt sind alle aktuellen Vorstandsmitglieder sowie alle Mitglieder des Kuratoriums. Im Einzelnen gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Institutsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums können die Versammlung des Kuratoriums und des Vorstandes nutzen, um dem Vorstand Anregungen für die weitere Arbeit zu geben bzw. um auf Versäumnisse der Vergangenheit hinzuweisen.

§ 12

Änderungen der Institutsordnung

Änderungen dieser Institutsordnung können durch die gemeinsame Versammlung des Vorstandes und des Kuratoriums des Instituts vorgenommen werden und bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats. Für die Abstimmung zur Änderung reicht die einfache Mehrheit aus. Abgestimmt wird durch Handzeichen oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes auch geheim. Solange das Kuratorium noch nicht besteht, können Änderungen der Institutsordnung alleine vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Verkündigungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Siegener Mittelstandsinstituts (SMI) im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Siegen vom 20. November 2003 (Amtliche Mitteilung 31/2003) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 30. Juni 2015 und der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 15. Januar 2014, 10. Dezember 2014 und 13. Januar 2016.

Siegen, den 15. August 2016

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)